

**Richtlinien
des Landkreises Kelheim
für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege
vom 17.04.2024**

1. Geltungsbereich und Grundlagen
2. Ziele
3. Umfang der Förderung
4. Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege
5. Formen der Tagespflege
6. Tagespflegeerlaubnis
7. Tagespflege für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder
8. Eignung der Tagespflegeperson
9. Vermittlung
10. Beratung und Qualifizierung
11. Fort- und Weiterbildungen
12. Gewährung einer Geldleistung
13. Zuschuss zur Ausstattung
14. Zeiten ohne Betreuung
15. Kostenbeitrag der Eltern
16. Inkrafttreten

Anlagen:

4 Tabellen (Tagespflegesätze, Stand: 01.01.2024)

1. Geltungsbereich, gesetzliche Grundlagen

Diese Richtlinien gelten für die öffentlich geförderte Kindertagespflege auf der Grundlage folgender gesetzlicher Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung:

- Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
- Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)
- Ausführungsverordnung zum Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (AVBayKiBiG)
- Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) zur Förderung der Qualitätssicherung und –entwicklung in Kindertageseinrichtungen, zur Sicherstellung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Umsetzung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 13.06.2014

Des Weiteren wurden die Inhalte des Handbuchs Kindertagespflege des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSJ) zugrunde gelegt.

Als Regelform der über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelten und finanzierten Tagespflege gelten diejenigen Pflegeverhältnisse, in denen neben den Voraussetzungen der §§ 23, 24 SGB VIII auch die Fördervoraussetzungen nach Art. 20 BayKiBiG i.V.m. § 18 AVBayKiBiG vorliegen.

Kind im Sinne des SGB VIII ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist (§7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII).

2. Ziele (§ 22 SGB VIII)

Die Kindertagespflege soll

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

3. Umfang der Förderung (§ 23 SGB VIII)

Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 SGB VIII umfasst

1. die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson
2. die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson
3. die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson
4. rechtzeitige Sicherstellung einer anderen Betreuungsmöglichkeit für das Kind bei Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson.

4. Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege (§ 24 SGB VIII)

4.1 Kinder von 0 – 1 Jahren

Der Umfang der Förderung richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen Bedarf.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder in Hochschul-
ausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) Zweites Buch (II) -
Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) erhalten.

4.2 Kinder ab 1 Jahr bis 3 Jahren

Der Umfang der Förderung richtet sich in erster Linie nach dem Bedarf des Kindes auf frühkindliche Förderung. Dieser ist im Regelfall mit einer Betreuungszeit von > 4 – 5 Stunden täglich (= > 20 – 25 Stunden pro Woche) als erfüllt anzusehen. Darüber hinausgehende Betreuungszeiten können individuell gefördert werden.

4.3. Kinder ab 3 Jahren

Kinder ab drei Jahren sollen vorrangig Kindertageseinrichtungen oder ab Schuleintritt die Betreuungsangebote der Schulen nutzen. Für Kinder im Alter zwischen 3 und 14 Jahren kommt Kindertagespflege in Betracht, wenn die Betreuung in einer Kindertageseinrichtungen oder einem Betreuungsangebot der Schule nicht möglich oder nicht ausreichend ist bzw. bei besonderem Bedarf.

5. Formen der Tagespflege (Handbuch Kindertagespflege)

5.1 Im Haushalt der Tagespflegeperson

Das Kind wird überwiegend im Haushalt der Tagespflegeperson betreut. Für diese Tätigkeit ist bei den unter Nummer 6. genannten Voraussetzungen eine Tagespflegeerlaubnis erforderlich.

5.2 Im Haushalt der Eltern

Das Kind wird ausschließlich im Haushalt der Eltern/eines Elternteils betreut. Dabei dürfen auch mehrere Kinder aus diesem Haushalt betreut werden. Eine Tagespflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII ist für diese Tätigkeit nicht erforderlich. Es handelt sich hierbei in der Regel um ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zwischen Eltern und Tagespflegeperson. In diesen Fällen kann die Zahlung der laufenden Geldleistungen gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII (in der Regel ohne bzw. mit gekürzter Sachaufwandspauschale) an die Eltern im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (etwa im Wege einer Abtretung) gem. §§ 53 ff SGB X zwischen Jugendamt, Tagespflegeperson und Eltern vereinbart werden.

5.3 In anderen geeigneten Räumen

Die Betreuung kann - außer im Haushalt der Eltern oder im Haushalt der Tagespflegeperson - auch in anderen geeigneten Räumen erfolgen (z. B. in Kindertageseinrichtungen, Großtagespflegestelle).

5.4 Großtagespflege

Wenn sich Tagespflegepersonen zu einer Großtagespflege zusammenschließen, können bis zu 8 gleichzeitig anwesende Kinder durch zwei bzw. maximal drei Tagespflegepersonen, die über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen, betreut werden.

Werden mehr als 8 gleichzeitig anwesende Kinder betreut, muss eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft im Sinne von § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG sein. Maximal dürfen bei dieser Form der Kindertagespflege 10 Kinder gleichzeitig anwesend sein und insgesamt nur 16 Kinder betreut werden. Eigene Kinder der Tagespflegepersonen, welche in der Großtagespflegestelle betreut werden, zählen (anders als bei der regulären Tagespflege) zu den maximal zulässigen Betreuungsverhältnissen.

Es ist darauf zu achten, dass eine klare Zuordnung des Tagespflegekindes zur jeweiligen Kindertagespflegeperson stattfindet und diese die ihr zugeordneten Kinder auch selbst betreut.

Eigene Kinder der Kindertagespflegepersonen, welche in der Großtagespflegestelle betreut werden, zählen (anders als bei der klassischen Tagespflege) zu den maximal zulässigen Betreuungsverhältnissen und den gleichzeitig anwesenden Kindern.

Förderung Großtagespflegestellen:

Bezüglich der Förderung der Großtagespflegestellen gibt es zwei Varianten:

- Förderung nach Art. 20 BayKiBiG:
Die Kindertagespflegepersonen erhalten für die von ihnen betreuten Kinder jeweils ein Tagespflegegeld gem. § 23 SGB VIII und ggfs. einen Qualifizierungszuschlag gem. § 18 AVBayKiBiG vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- Förderung nach Art. 20a BayKiBiG:
Erfüllt die Großtagespflegestelle die Voraussetzungen des Art. 20a BayKiBiG kann eine Förderung nach Art. 18 Abs. 2 i. V. m. Art. 21 BayKiBiG durch die Aufenthaltsgemeinden der Kinder sowie Leistungen nach § 23 SGB VIII durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt werden. Ein Qualifizierungszuschlag gem. § 18 AVBayKiBiG wird neben einer Förderung nach § 20 a BayKiBiG nicht gewährt.

Modellhafte Betreuungskonzepte in Erprobungsphase: Laufzeit September 2022 bis August 2024 (AMS 03-2022- Anwendung der Experimentierklausel im Einzelfall):

- Großtagespflege: Änderung der bisherigen Rahmenbedingungen
Anwendung Experimentierklausel:
Erfordernis von mindestens einer pädagogischen Fachkraft bei Betreuung von mehr als acht Kindern gleichzeitig, gemäß Art. 9 Abs. 2 S. 2 BayKiBiG, entfällt.

Erhöhung der Betreuungsverhältnisse in einer GTP bei mindestens einer tätigen Fachkraft:
von 16 auf 18 Kinder;
wenn die baulichen und insbesondere brandschutzrechtlichen Voraussetzungen (Rettungswege) vorliegen, können statt 10 bis zu 15 Kinder gleichzeitig betreut werden.

Anerkennung pädagogische Fachkräfte: Ausweitung auf Absolventinnen und Absolventen
StMAS-Weiterbildungsmaßnahmen, z. B. Ergänzungskräfte zu Fachkräften in
Kindertageseinrichtungen (EK zu FK)

Wichtig: Abwägung Anwendung der Experimentierklausel ist **Einzelfallentscheidung** des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe unter Berücksichtigung aller Aspekte:

Kindeswohl, besonderer Betreuungsbedarf, Eignung des Personals, räumliche und konzeptionelle Voraussetzungen usw.

Im Rahmen der Feststellung der Anwendung der Experimentierklausel wird ein gesonderter Modellvertrag mit der jeweiligen „Einrichtung“ geschlossen.

6. Tagespflegeerlaubnis (§ 43 SGB VIII)

Wer Kinder

- außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages
- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt
- länger als drei Monate

betreuen will (Tagespflegeperson) bedarf einer Pflegeerlaubnis. Die Pflegeerlaubnis wird durch das Kreisjugendamt Kelheim auf schriftlichen Antrag nach Prüfung der Voraussetzungen (§ 43 SGB VIII) erteilt. Die Erlaubnis befugt grundsätzlich zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Insgesamt dürfen maximal 8 Kinder betreut werden. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann in Einzelfällen eine geringere Anzahl festsetzen.

Etwaige eigene Kinder der Tagespflegeperson zählen dabei nicht zu den maximal zulässigen Betreuungsverhältnissen; Kinder in Vollzeit- bzw. Bereitschaftspflege, die bei der Tagespflegeperson leben, dagegen schon.

Die Pflegeerlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Wird die Tätigkeit als Tagespflegeperson darüber hinaus ausgeübt, ist die Tagespflegeerlaubnis neu zu beantragen.

Die Gebühren für die Beantragung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII werden sowohl für Neubewerber/innen als auch für bereits tätige Tagespflegepersonen vom Kreisjugendamt Kelheim übernommen.

7. Tagespflege für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder

Bei der Vermittlung von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern wird grundsätzlich darauf geachtet, dass maximal drei Kinder gleichzeitig (inklusive dem Kind mit Behinderung) und in der Großtagespflegestelle maximal sieben Kinder gleichzeitig (inklusive dem Kind mit Behinderung) betreut werden. Das betroffene Kind sollte zusammen mit anderen nicht behinderten Kindern betreut werden, um dem Gedanken der Inklusion Rechnung zu tragen.

8. Geeignetheit der Tagespflegeperson (§ 23 SGB VIII)

Tagespflegepersonen sollen über fundierte Kenntnisse im Hinblick auf die Anforderungen in der Kindertagespflege verfügen, die sie in speziellen Qualifizierungsmaßnahmen (mit Zertifikat) oder in vergleichbarer Weise (z.B. pädagogische Ausbildung) erworben haben.

Das Kreisjugendamt Kelheim prüft, ob die Tagespflegeperson persönlich geeignet ist, Kindertagespflege auszuüben.

In die Prüfung werden insbesondere folgende Aspekte einbezogen:

- persönliche Zuverlässigkeit (u.a. erweitertes Führungszeugnis der Tagespflegeperson und aller volljährigen Haushaltsangehörigen)
- Mindestalter: Volljährigkeit
- Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse
- Sachkompetenz
- Erziehungskompetenz
- Beziehungskompetenz/Einfühlungsvermögen
- Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, dem Kreisjugendamt Kelheim und anderen Tagespflegepersonen
- gesundheitliche Verfassung
- Bereitschaft zur Annahme fachlicher Beratung
- Qualifikation
- kindgerechte Räumlichkeiten und Erfüllung der Sicherheitsstandards
- Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind. Die Kenntnisse sind alle drei Jahre aufzufrischen.
- Über die zusätzliche persönliche Eignung der Tagespflegeperson für Tagespflege von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern wird im Einzelfall entschieden.

9. Vermittlung

Durch Vermittlung in Kindertagespflege werden Kind, Eltern und Tagespflegeperson zusammengeführt mit dem Ziel, eine regelmäßige, kontinuierliche, familienergänzende Betreuung sicherzustellen. Die Vermittlung erfolgt durch das Kreisjugendamt Kelheim oder durch die eigenständige Suche der Eltern in Abstimmung mit dem Kreisjugendamt Kelheim. Die Vermittlung in eine Kindertagespflege ist eine Leistung der Jugendhilfe. Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung zuvor festgestellt wurde. Die Tagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sollen zum Wohle des Kindes zusammenarbeiten.

10. **Beratung und Qualifizierung (§ 23 SGB VIII)**

Tagespflegepersonen und Eltern haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen werden beraten und unterstützt. Schwerpunkt der Beratung bildet die Gestaltung der Kindertagespflege, die Zusammenarbeit zwischen Tagespflegeperson und Eltern, der fachliche Austausch zwischen Tagespflegepersonen mit dem Ziel der Qualitätssicherung und -entwicklung und die Fortbildung. Die Grundqualifizierung für die Ausübung von Kindertagespflege orientiert sich am Qualifizierungsplan für Tagespflegepersonen vom Zentrum Bayern Familie und Soziales - Bayer. Landesjugendamt (ZBFS).

11. **Fort- und Weiterbildungen (§ 18 AVBayKiBiG)**

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, an themenbezogenen Fort- bzw. Weiterbildungen von mindestens 15 Stunden pro Jahr teilzunehmen. Die Teilnahme ist dem Kreisjugendamt Kelheim nachzuweisen.

12. **Gewährung einer Geldleistung (§ 23 SGB VIII, § 18 AVBayKiBiG, Richtlinie zur Umsetzung der Inklusion in Tagespflege)**

Auf Antrag der Eltern wird der Tagespflegeperson eine Geldleistung gewährt, wenn

- die Kindertagespflege für das Wohl des Kindes geeignet ist
- die Kindertagespflege im Sinne der Ziffer 4. dieser Richtlinien förderfähig ist
- von einer durch das Kreisjugendamt Kelheim vermittelten Tagespflegeperson durchgeführt wird
- die Tagespflegeperson eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII besitzt.

12.1 **Allgemein**

- **Eingewöhnung**
Betreuungszeiten während der Eingewöhnungsphase des Kindes werden der Tagespflegeperson gemäß der entsprechenden Buchungskategorie erstattet.
- **Nachtzeitenbetreuung**
Bei Übernachtungen des Kindes bei der Tagespflegeperson werden die Zeiten zwischen 20.00 Uhr abends und 06.00 Uhr morgens mit 40 % als Betreuungszeit angesetzt.
- **Beginn und Ende der Zahlung der Geldleistung**
Beginnt und endet das Tagespflegeverhältnis innerhalb eines Monats wird das Tagespflegegeld entsprechend der tatsächlich geleisteten Betreuung abgerechnet (taggenaue Abrechnung).
- **Ferienbetreuung**
Die Mindestbuchung für eine Betreuung während der Schulferien und /oder Schließtage der Kindertageseinrichtung beträgt 15 Betreuungstage pro Kalenderjahr.

Die Zahlung der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson beginnt mit dem ersten und endet mit dem letzten Tag der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuung (taggenaue Abrechnung). Die Betreuungszeiten sind von der Kindertagespflegeperson zu dokumentieren und von den Eltern zu bestätigen (Formular Betreuungsnachweis).

- **Buchungszeitenänderung**

Buchungszeitenänderungen werden sowohl beim Tagespflegegeld als auch beim Kostenbeitrag grundsätzlich erst ab dem Monatsersten des Folgemonats berücksichtigt.

12.2 Höhe der Geldleistung

Die Geldleistung an die Tagespflegeperson beinhaltet:

- eine Pauschale für den Sachaufwand
- einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung
- einen differenzierten Qualifizierungszuschlag (nur wenn die Voraussetzungen des § 18 AVBayKiBiG vorliegen)
- einen Erhöhungsbetrag bei Tagespflege für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder
- Aufwendungen zu einer Unfallversicherung
- hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
- hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Erläuterungen zu den o. g. Leistungen:

Die unter a) bis d) genannten Beträge sind Monatsbeträge und beziehen sich auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche. Bei einer geringeren/höheren Stundenzahl werden die Beträge entsprechend nach oben/unten umgerechnet.

Hierzu wird auf die Anlage Tagespflegesätze Bezug genommen.

a) Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)

Mit der Sachaufwandspauschale sind grundsätzlich alle Aufwendungen anteilig für Lebenshaltung und Wohnraum im Zusammenhang mit der Betreuungstätigkeit abgedeckt. Er beträgt monatlich 350 Euro. Dieser Betrag ist standortbezogen und an die örtlichen Gegebenheiten des Landkreises Kelheim angepasst. Zuzahlungen der Eltern an die Kindertagespflegeperson sind regelmäßig nicht vorgesehen (z.B. Essensgeld,...).

b) Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)

Grundlage für die Berechnung des Betrags zur Anerkennung der Förderleistung ist der vorläufige Basiswert für die staatliche Förderung gem. Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG. Auf diesen Betrag werden der Zeitfaktor 2,0 (= Zeitfaktor für eine Betreuung von > 7 – 8 Stunden täglich bzw. 40 Stunden pro Woche) und der Gewichtungsfaktor 1,3 (= Gewichtungsfaktor gem. Art. 21 Abs. 5 Satz 6 BayKiBiG für Tagespflege) angewandt.

Berechnungsbeispiel:

Basiswert 2024 = 1.376,21 € (Jahresbetrag)

1.376,21 € x Zeitfaktor 2,0 / 12 Monate	= 229,37 €
229,37 € x Gewichtungsfaktor 1,3	= 298,18 € (gerundet 298 Euro)

Die Höhe des Betrags zur Anerkennung der Förderleistung wird zukünftig an die Fortschreibung des vorläufigen Basiswerts für die BayKiBiG-Förderung angepasst.

c) **Qualifizierungszuschlag (§ 18 AVBayKiBiG)**

Entsprechend der Qualifizierung der Tagespflegeperson erhalten Tagespflegepersonen einen Qualifizierungszuschlag in Höhe von 70 %, 80 % oder 90 % aus dem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung.

Qualifikationsstufe 1:

70 % Qualifizierungszuschlag (= 209,00 €)

- Tagespflegepersonen, welche die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs im Umfang von mindestens 160 Stunden durch Zertifikat nachgewiesen haben (hierzu zählen auch Tagespflegepersonen die den Kurs mit weniger Unterrichtseinheiten absolviert, die erforderlichen 100 Stunden jedoch durch Anrechnung von Fortbildungsmaßnahmen erreicht haben).

Qualifikationsstufe 2:

90 % Qualifizierungszuschlag (= 268,00 €)

- Tagespflegepersonen, welche ihre Qualifikation durch eine Ausbildung als pädagogische Fachkraft gem. § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG nachweisen können.

Qualifikationsstufe 3:

80 % Qualifizierungszuschlag (= 238,00 €)

- Tagespflegepersonen, welche Fortbildungs- und Qualifizierungsstunden im Umfang von mindestens 250 Stunden durch Zertifikat nachgewiesen haben.

Pädagogische Ergänzungskräfte, welche ihre Qualifikation gem. § 16 Abs.4 AVBayKiBiG nachweisen können.

Keinen Qualifizierungszuschlag erhalten

- Tagespflegepersonen mit weniger als 160 Stunden Qualifizierung.
- Tagespflegepersonen, welche die geforderten 15 Stunden Fortbildung pro Jahr nicht leisten.
- Tagespflegepersonen, welche die Anforderungen der Qualifikationsstufe 1, 2 oder 3 erfüllen, jedoch mit dem Kind bis zum 3. Grad verwandt sind.
- Tagespflegepersonen, welche Kinder in einer Großtagespflegestelle betreuen und diese die einrichtungsähnliche Förderung gem. Art. 20 a BayKiBiG erhält.

d) **Erhöhungsbetrag bei Tagespflege für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder (Richtlinie zur Förderung der Inklusion in Tagespflege)**

Tagespflegepersonen, welche Kinder mit (drohender) Behinderung betreuen, erhalten ein erhöhtes Tagespflegegeld. Der Erhöhungsbetrag wird auf Grundlage des Zeitfaktors 2,0 und des Gewichtungsfaktors 4,5 im Rahmen der staatlichen Förderung errechnet.

Berechnungsbeispiel: Basiswert 2024= 1.376,21 € (Jahresbetrag)

1.376,21 € x Zeitfaktor 2,0 x Gewichtungsfaktor 4,5	12.385,89 €
abzüglich 1.376,21 € x Zeitfaktor 2,0 x Gewichtungsfaktor 1,3	3.578,15 €
	<hr/>
Erhöhungsbetrag pro Jahr	8.807,74 €
Erhöhungsbetrag pro Monat gerundet	733,98 € (gerundet 734 Euro)

Der Erhöhungsbetrag wird zukünftig an die Fortschreibung des vorläufigen Basiswerts für die BayKiBiG-Förderung angepasst.

e) **Erstattung der Beiträge zu einer Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)**

Hier wird eine Leistung in Höhe des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) als angemessen angesehen. Die Erstattung der Aufwendungen für die Unfallversicherung wird unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmal gewährt. Die Erstattung der Unfallversicherung erfolgt auch für Zeiten, in denen kein Tagespflegekind betreut wurde, die Tagespflegeperson jedoch für die Vermittlung von Tagespflegekindern zur Verfügung stand.

Wird eine Tagespflegeperson von mehreren Jugendämtern belegt, erstattet das Jugendamt der Tagespflegeperson die Beiträge zur Unfallversicherung, das zuerst belegt hat.

f) **Hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)**

Soweit Rentenversicherungspflicht besteht, wird die Hälfte des Rentenversicherungsbeitrages aus den Einkünften der Tagespflege erstattet.

Soweit keine Rentenversicherungspflicht besteht, wird die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen privaten Alterssicherung der Tagespflegeperson erstattet. Als angemessen gilt in der Regel die Hälfte des jeweils festgelegten Mindestbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung je Pflegekind; maximal die Hälfte der einbezahlten Beiträge. Bei einem darüber hinaus gehenden Beitrag ist die Angemessenheit im Einzelfall zu prüfen. Die Anerkennung eines privaten Alterssicherungsvertrages setzt zudem voraus, dass das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausbezahlt wird.

Die Erstattung von Beiträgen zur Alterssicherung erfolgt nur für Zeiten, in denen die Tagespflegeperson tatsächlich Tagespflegekinder betreut hat.

g) **Hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)**

Das Kreisjugendamt Kelheim erstattet die Hälfte der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge an Tagespflegepersonen.

Bei nicht familienversicherten Tagespflegepersonen wird in der Regel die Leistung des Beitrags für Personen mit Einkommen bis zur Mindestbemessungsgrundlage für die gesetzliche Krankenversicherung als angemessen angesehen. Bei einem darüber hinaus gehender Beitrag ist die Angemessenheit im Einzelfall zu prüfen.

Die Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt nur für Zeiten, in denen die Tagespflegeperson tatsächlich Tagespflegekinder betreut hat.

13. Zuschüsse für Erst- bzw. Folgeausstattung für selbständige Tagespflegepersonen:

Unter folgenden Voraussetzungen wird ein Zuschuss zur Ausstattung der Tagespflegestellen gewährt:

- Die Tagespflegeperson wohnt im Landkreis Kelheim.
- Die Tagespflegebetreuung findet im Landkreis Kelheim statt.
- Die Tagespflegeperson ist in der qualifizierten Tagespflege in Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendamt tätig und betreut in dieser Zeit drei bis fünf Kinder aus verschiedenen Familien.
- Die geplanten Anschaffungen sind im Vorfeld beim Kreisjugendamt unter Vorlage einer Kostenaufstellung zu beantragen, damit die Gewährungsbedingungen überprüft werden können.
- Für die Betreuung der Tagespflegekinder stehen kindgerecht gestaltete Räume zur Verfügung.
- Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, in den nächsten drei Jahren mit dem Landkreis Kelheim im Rahmen der qualifizierten Tagespflege zusammenzuarbeiten. Sollte die Zusammenarbeit nach der Gewährung der Ausstattungspauschale kürzer als drei Jahre andauern, verpflichtet sich die Tagespflegeperson, die gewährte Pauschale anteilig zurückzubezahlen.

Höhe des Zuschusses:

Je Tagespflegestelle wird ein Zuschuss von insgesamt maximal 500 Euro gewährt. Dieser Betrag kann auch auf mehrere Einzelbeträge (maximal fünf Einzelbeträge) aufgeteilt werden.

Bauliche Veränderungen, sonstige Mietzahlungen oder Nebenkosten werden nicht bezuschusst.

14. Zeiten ohne Betreuung

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistung für Zeiten ohne Betreuung (z. B. Krankheit oder Urlaub der Tagespflegeperson). Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung führen betreuungsfreie Zeiten im Umfang von bis zu sechs Wochen pro Jahr (= 30 Tage) nicht zu einer Kürzung bzw. Rückforderung des Tagespflegegeldes.

Urlaubszeiten von Tagespflegeperson und Kindeseltern sollen so abgestimmt werden, dass keine zusätzlichen betreuungsfreien Zeiten entstehen.

Bei unabwendbaren Ausfallzeiten der Tagespflegeperson greift die Ersatzbetreuung durch die vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelte Ersatzkraft. Diese wird im Einzelfall zu Beginn des Betreuungsverhältnisses im Betreuungsvertrag festgelegt.

15. Kostenbeitrag (§ 90 SGB VIII, Art. 20 BayKiBiG)

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII erhebt der Landkreis Kelheim als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe pauschalierte Kostenbeiträge gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII. Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt und das Kind. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Die Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Durchschnittliche Betreuungszeit		Kostenbeitrag Monatlich
Täglich	Wöchentlich	
> 1 – 2 Stunden	> 10 Stunden	80,00 €
> 2 – 3 Stunden	> 10 – 15 Stunden	110,00 €
> 3 – 4 Stunden	> 15 – 20 Stunden	140,00 €
> 4 – 5 Stunden	> 20 – 25 Stunden	160,00 €
> 5 – 6 Stunden	> 25 – 30 Stunden	180,00 €
> 6 – 7 Stunden	> 30 – 35 Stunden	220,00 €
> 7 – 8 Stunden	> 35 – 40 Stunden	240,00 €
> 8 – 9 Stunden	> 40 – 45 Stunden	260,00 €
> 9 -10 Stunden	> 45 – 50 Stunden	280,00 €

Die Beitragspflicht wird durch Ferien- oder Krankheitszeiten des Kindes oder Urlaubs- oder Krankheitszeiten der Tagespflegeperson nicht berührt.

Werden mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig in Kindertagespflege betreut, ermäßigt sich der Kostenbeitrag ab dem zweiten Kind auf 50 % des jeweiligen Kostenbeitrags.

Auf Antrag kann der Kostenbeitrag nach § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Kostenbeitragspflichtigen nicht zuzumuten ist. Die Feststellung der zumutbaren Belastung richtet sich nach § 90 Abs. 4 SGB VIII.

Beginnt und endet das Tagespflegeverhältnis innerhalb eines Monats wird der Kostenbeitrag entsprechend der tatsächlich geleisteten Betreuung abgerechnet (taggenaue Abrechnung).

16. Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab 01.01.2024.

Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien zur Tagespflege vom 19.10.2022 außer Kraft.

Kelheim, den 17.04.2024

Neumeyer
Landrat